

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017

1 - STOFF, ZUBEREITUNGS UND FIRMENBEZEICHNUNG

Angaben zum Produkt

Handelsname: **BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)**

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und Verwendungen von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches

Verwendung zur Oberflächenbehandlung Straßen- und Bauanwendungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Derzeit wurden noch keine Verwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

Hersteller, Lieferanten

Anschrift: **BITEX BIMOID AG** - Wilhofweg 9, CH-6275 Ballwil
Beratung: Tel. +41 41 449 60 10
Labor: Tel. +41 61 638 44 04

Verantwortliche, Ausstellende

Person: Frau Marion Aloisio
E-Mail: marion.aloisio@grisard.ch
Web: <http://www.grisard.ch/bitumen>

Notfallauskunft

Name: **Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum**
Ort: CH-8032 ZÜRICH
Beratung: Tel. +41 44 251 51 51
Nationale Notfallnummer: 145

2 - MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffes oder des Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

Das Produkt ist aufgrund uns vorliegender Daten kein gefährlicher Stoff im Sinne der EG Richtlinien/Gefahrstoffverordnung in der letztgültigen Fassung. Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.

Klassifizierungssystem

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Sonstige Gefahren

Die Ergebnisse zu PBT und vPvB Bewertung finden sie im Unterabschnitt 12.5.

3 - ZUSAMMENSETZUNG ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Gemisch

Chemische Charakterisierung

Bitumengemisch

Gefährliche Inhaltsstoff	Menge [%]	Einstufung (Verordnung (EG) Nr.1272/2008)	
		Gefahrenklasse/Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
-	-	-	-

4 - ERSTE HILFE UND MASSNAHMEN

Beschreibung der Erste Hilfe Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer auf Selbstschutz achten. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warmhalten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Nach Hautkontakt mit heißem, geschmolzenen Produkt den betroffenen Bereich sofort mit Wasser für 15 bis 20 Minuten kühlen. Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen oder versuchen den betroffenen Bereich zu reinigen. Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung von heißem Produkt mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser kühlen und sofort Augenarzt aufsuchen. Nicht versuchen die Wunde selbst zu reinigen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017

Nach Verschlucken

Unter normalen Gebrauchsbedingungen kein primärer Expositionsweg. Falls mehrere Gramm eingenommen wurden ist ein Arzt zu kontaktieren.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Hilfe auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5 - MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid CO₂, Pulver, Sand oder Erde. Wasserdampf nur zum Kühlen geschlossener Behälter im Gefahrenbereich verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden

Beim Erhitzen oder im Brandfall Bildung giftiger Gase möglich. Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Schwefelwasserstoff, Schwefeloxide, Aldehyde und andere Zerfallsprodukte im Fall einer unvollständigen Verbrennung.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:
Umluft unabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

Weitere Hinweise

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Bei Verbrennung starke Rußentwicklung. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6 - MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen und unbeteiligte Personen fernhalten. Dämpfe nicht einatmen. Bei der Verarbeitung und/oder dem Be- und Entladen ist die entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Bei der Handhabung von heißem Bitumen darauf achten, dass keine Verbrennungen möglich sind.

Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in tieferliegende Bereiche (Keller) gelangen lassen. Gefahr der Verstopfung/Verklebung durch erhärtetes Produkt. Darauf achten, dass entflammbare Materialien nicht mit heißem Bitumen in Kontakt kommen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Mengen abkühlen lassen und der Entsorgung zuführen. Größere Mengen des Produktes mit Sand eindämmen und nach dem Erkalten entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass keine entflammbaren



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017

Stoffe mit dem heißen Produkt in Berührung kommen. Schächte oder Kanalisation vor der Produktverwendung abdecken.

Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 zur Notfallauskunft.

Siehe Abschnitt 8 für Informationen zur Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für Informationen zur Abfallentsorgung.

7 - HANDHABUNG UND LAGERUNG

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für ausreichende Lüftung sorgen. Nicht über den Flammpunkt erhitzen. Die für den Umgang mit heiß- flüssigen Produkten üblichen Schutzmaßnahmen beachten. Berührung mit heißflüssigem Material vermeiden, um Verbrennungen zu verhindern. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Nicht über den Flammpunkt erhitzen. Bei Überhitzung der Massen über den Flammpunkt besteht Explosionsgefahr, vor allem in geschlossenen Behältern.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen von heißflüssigen Produkt zu schützen. Lagerbehälter nicht überhitzen und die Bildung von gesundheitsschädlichen Dämpfen vermeiden. Bei Reinigung von Armaturen und Leitungen keinen Dampf oder Lösungsmittel unter Wärmeeinwirkung verwenden. Produkt nicht über 180°C erwärmen. Dämpfe von Kohlenwasserstoff können sich nach längerer Lagerung bei höheren Temperaturen in der Dampfphase von Tanks anreichern und explosive pyrogene Mischungen bilden, welche zur Selbstentzündung neigen. Bei längerer Lagerung im heißen Zustand kann sich Schwefelwasserstoff bilden und eine akute Gefahr darstellen. Auf gute Ventilation bei der Verarbeitung in geschlossenen Räumen achten. Beim Umpumpen darauf achten, dass nur hitzebeständige Schläuche verwendet werden. Die Temperatur während dem Umladen sollte so tief wie möglich sein und unter keinen Umständen über dem Flammpunkt liegen.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Nicht zusammen lagern mit: starken Oxidationsmitteln.

Lagerklasse

11

Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

8 - EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

MAK – Wert für Bitumendämpfe nach SUVA – Liste: nicht erwähnt.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)

CAS-Nr.	Stoffname	Langzeit- Arbeits- platzgrenzwert	Kurzzeit- Arbeits- platzgrenzwert	Überwachungs- Bzw. Beobachtungsverfahren	Bemerkungen
8052-42-4 TWA (Inhalier- bare Fraktion)	Bitumen	Bitumen (Dämpfe) 0,5 mg/m ³	-	-	Als benzol- lösliche Stoffe

Biologische Grenzwerte

Kein biologischer Grenzwert zugewiesen.

DNEL-/PNEC-Werte

Es wurde kein DNEL-Wert ermittelt.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Massnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren, wie in Kapitel 7 aufgeführt, haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und Gefahrstoffmenge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Unter normalen Bedingungen und moderaten Temperaturen bestehen für Mensch und Säugetiere keine gesundheitlichen Gefahren. Für den Einbau sind jedoch höhere Temperaturen notwendig. Dadurch können sich Risiken – wie örtliche Verbrennungen – ergeben. Die Dämpfe des erhitzten Produktes ergeben kein signifikantes Gesundheitsrisiko. Aus der Sicht einer guten Arbeitspraxis ist es vorteilhaft, sich den Dämpfen so wenig wie möglich auszusetzen und für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz zu sorgen.

Bitumen wird bei Temperaturen über 100°C verarbeitet. Im Kontakt mit Wasser entwickeln sich explosionsartige Dampfblasen, welche zum Übersäumen führen. Umweltschädigende Wirkungen sind nicht bekannt. Bitumen ist als „nicht brennbar“ klassiert – er brennt jedoch, wie jeder Kohlenwasserstoff, bei erhöhten Temperaturen.

An der Oberfläche poröser oder faserartiger Materialien, die mit dem Produkt oder deren kondensierten Dämpfen imprägniert sind, kann es schon bei Temperaturen unter 100°C zur Selbstentzündung kommen. An Wänden und Abdeckungen von Tanks können sich spontan entzündliche Kohleablagerungen absetzen. In Gegenwart von Sauerstoff können diese zu einer Selbstentzündung führen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung, Sicherheitsschuhe, hitzebeständige Handschuhe, Brille, bei Gefahr von Spritzern ist ein Helm mit Gesichtsschutz zu tragen, so z.B. beim Be- und Entladen von Tankwagen.

Atemschutz

Bei normalen Umgang ist normalerweise kein Atemschutz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung oder Aerosol- bzw. Nebelbildung Atemschutz tragen. Empfohlener Filtertyp: AP. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Handschutz

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Bei der Verarbeitung von heißem Bitumen müssen hitzebeständige Schutzhandschuhe getragen werden.

Handschuhmaterial

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

9 - PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Fest bei Raumtemperatur, zähflüssig bei Verarbeitungstemperatur.
Farbe:	Schwarz.
Geruch:	Charakteristisch, nach Bitumen.
Schmelzpunkt/-bereich (°C):	Nicht bestimmt.
Siedepunkt/-bereich (°C):	>320
Flammpunkt (°C):	> 230 (DIN 51755)
Entzündlichkeit (fest/ gasförmig):	Der Stoff ist nicht entzündlich.
Zündtemperatur (°C):	> 300
Explosionsgrenzen:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf/Luftgemische bei Überhitzung insbesondere in geschlossenen Behältnissen möglich.

Selbstentzündlichkeit:

Nicht selbstentzündlich.

Löslichkeit in Wasser:

Unlöslich.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017

Löslichkeit in organischen Lösemitteln:	Löslich.
Dichte (bei 23°C):	ca. 1.1 g/cm ³ .
pH-Wert (20°C):	Nicht bestimmt.
Viskosität dynamisch:	Nicht bestimmt.
Viskosität kinematisch (40°C):	Nicht bestimmt.
VOC Gehalt:	0%
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.

Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

10 - STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. Nicht über den Flammpunkt hinaus erhitzen.

Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heißes Bitumen reagiert heftig mit Wasser.

Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Bei Überhitzung kann sich Schwefelwasserstoff bilden und in der Gasphase Kohlenwasserstoffe anreichern, welche sich selbst entzünden können.

Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Starke Oxidationsmittel.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfalle Bildung von Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid (CO₂) und Kohlenmonoxid (CO) möglich.

11 - TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Die toxikologische Einstufung der Zubereitung wurde aufgrund der Ergebnisse des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

Ätzwirkung / Reizwirkung auf die Haut

Das Produkt kann in seltenen Fällen vorübergehende Hautrötungen hervorrufen.

Schwere Augenschädigung/ -reizung

Leichte Reizung bei wiederholter Exposition durch Dämpfe möglich.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017**Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Sensibilisierung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Karzinogenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Mutagenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Reproduktionstoxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

12 - UMWELTBEOZEGENE ANGABEN**Toxizität**

CAS-Nr. 8052-42-4	Bezeichnung Bitumen	Toxikologische Angaben LL/EL/IL50: > 100 mg/l (Fisch) LL/EL/IL50: > 100 mg/l (Mikroorganismen) LL/EL/IL50: > 100 mg/l (Algen/Wasserpflanzen)
-----------------------------	-------------------------------	---

Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Daten verfügbar.

Mobilität im Boden

Aufgrund der Konsistenz des Produktes ist eine disperse Verteilung in der Umwelt unwahrscheinlich. Mobilität sehr gering.

Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

13 - HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**Verfahren der Abfallbehandlung**

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017

Europäischer Abfallkatalogschlüssel

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

Ungereinigte Verpackung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14 - ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport (ADR/RID)

UN-Nummer

3257

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Erwärmter flüssiger Stoff n.a.g. (Bitumen)

Transportgefahrenklassen

9

Verpackungsgruppe

III

Gefahrzettel

9

Klassifizierungscode

M9

Sondervorschriften

Nicht relevant

Begrenzte Menge (LQ)

Nicht relevant

Beförderungskategorie

Nicht relevant

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

99

Tunnelbeschränkungscode

D



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017

Bemerkungen

Nur beim Transport im heissflüssigen Zustand ≥ 100 °C. Bei Umgebungstemperatur kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften.

Umweltgefahren

Nicht relevant.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht relevant.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant.

15 - RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe)

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung)

Nicht anwendbar.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nicht anwendbar.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Nicht anwendbar.

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Nicht anwendbar.

Mengenschwelle StFV

Keine Mengenschwelle nach den GHS Kriterien.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Nicht anwendbar.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017

Wassergefährdungsklasse

Klasse: 0 (nicht wassergefährdend gemäß VwVwS)

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: 0 % (berechnet).

Chemikalien-Risiko Reduktionsverordnung

Nicht anwendbar.

Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

16 - SONSTIGE ANGABEN

Dieses Produkt ist nicht als gesundheits- oder umweltgefährlich klassifiziert. Ein Expositionsszenario ist nicht erforderlich. Laut Artikel 31 von REACH ist für dieses Produkt kein SDB erforderlich. Daher wurde dieses SDB auf freiwilliger Basis erstellt, um potentiell relevante und laut Artikel 32 erforderliche Informationen bereitzustellen.

ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

Die in diesem Dokument verwendeten Standard-Abkürzungen und -Akronyme können in einschlägiger Referenzliteratur (z. B. wissenschaftlichen Wörterbüchern) bzw. auf Webseiten nachgeschlagen werden.

ACGIH = Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AICS = Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen
ASTM = Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung
BEL = Biologische Expositionsgrenze
BTEX = Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol
CAS = Chemical Abstracts Service
CEFIC = Wirtschaftsverband der europäischen chemischen Industrie
CLP = Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
COC = Flammpunktprüfer nach Cleveland
DIN = Deutsches Institut für Normung
DMEL = Abgeleitetes Minimal-Effekt Niveau
DNEL = Expositionskonzentration ohne Auswirkungen
DSL = Kanadisches Verzeichnis inländischer Substanzen
EC = Europäische Kommission
EC50 = Effektive Konzentration 50
ECETOC = Europäisches Zentrum für Ökotoxikologie und Toxikologie von Chemikalien
ECHA = Europäische Chemikalien Agentur
EINECS = Europäisches Altstoffverzeichnis
EL50 = Effektives Niveau 50
ENCS = Japanisches Verzeichnis bestehender und neuer Chemikalien
EWC = Europäischer Abfall-Code
GHS = Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC = Internationales Krebsforschungszentrum



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IC50 = Hemmkonzentration 50
IL50 = Hemmniveau 50
IMDG = Internationale Maritime Gefahrgüter
INV = Chinesisches Chemikalien-Verzeichnis
IP346 = "Institute of Petroleum" (IP) Testmethode Nr. 346 zur Bestimmung von polyzyklischen Aromaten DMSO-extrahierbar
KECI = Koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien
LC50 = Letale Konzentration 50
LD50 = Letale Dosis 50
LL/EL/IL = Letale Belastung / Expositionsgrenze / Inhibitions-grenze
LL50 = Letales Niveau 50
MARPOL = Übereinkommen zur Verhütung der Meeres-Verschmutzung durch Schiffe
NOEC/NOEL = Höchste Dosis oder Expositionskonzentration einer Substanz ohne beobachtete Auswirkungen
OE_HPV = Occupational Exposure – High Production Volume (Berufliche Exposition – hohes Produktionsvolumen)
PBT = Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PICCS = Philippinisches Verzeichnis von Chemikalien und chemischen Substanzen
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration
REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID = Regulations Relating to International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

SKIN_DES = Skin Designation (Kennzeichnung, dass Hautabsorption vermieden werden soll)
STEL = Kurzzeit Expositionsgrenze
TRA = Gezielte Risiko-Bewertung
TSCA = US-Amerikanisches Gesetz zur Chemikalienkontrolle
TWA = Zeitgewichteter Durchschnitt
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WEITERE INFORMATIONEN

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der "Datenbank registrierter Stoffe" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwendet.

Methoden verwendet zur Produkteinstufung

Die Einstufung für die Gesundheit, physikalisch-chemischen Gefahren und Umweltgefahren wurden abgeleitet aus einer Kombination von Rechenmethoden und falls verfügbar Testdaten.

Hinweise für Schulungen

Die Arbeitnehmer sind regelmäßig basierend auf den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes über die sichere Handhabung der Produkte zu schulen. Nationale Regelungen zur Schulung von Arbeitnehmern im Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten.

Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt geben den derzeitigen Kenntnisstand über unsere Produkte zum Zeitpunkt der Überarbeitung wieder. Das Sicherheitsdatenblatt dient der Produktbeschreibung im Hinblick auf den Umgang und auf die sicherheitsrelevanten Erfordernisse. Es werden damit keine verbindlichen Zusagen über vertraglich vereinbarte Produkteigenschaften abgegeben und das Sicherheitsdatenblatt begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Pro-



Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

BITEX ELABIT KBH TYP N2 (SNV 164)

Polymermodifizierte bitumenhaltige Fugenmasse

Version: 2.0
Überarbeitet am/Gültig ab: 03.08.2021
Ersetzt Version vom: 26.04.2017

dukt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden. Es wird keine Gewähr für Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit gegeben. Der Verwender muss sich selbst davon überzeugen, dass alle Angaben für den jeweiligen Gebrauch richtig und vollständig sind.

Datum	Anpassungen
26.04.2017	Grundversion
26.04.2017	Kapitel 1: Aktualisierung der Verwendungen, sowie Einfügen der Verwendungen von denen abgeraten wird.
26.04.2017	Kapitel 1: Aktualisierung Kontaktdaten Verantwortliche/Ausstellende Person.
26.04.2017	Kapitel 1: Adressdaten, Telefonnummer Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum eingefügt.
26.04.2017	Gesamter Text: Anpassung an die Änderung der ChemV (Stand 1.12.2015), die dem durch Verordnung (EU) 2015/830 geänderten Anhang II REACH Rechnung trägt.
26.04.2017	Kapitel 15: Angaben zur Mengenschwelle hinzugefügt.
26.04.2017	Kapitel 15: Angaben zur Stoffsicherheitsbeurteilung hinzugefügt
26.04.2017	Kapitel 16: Sonstige Angaben ergänzt. Hinweise für Schulungen eingefügt.